

# Beweisvorschriften in der eIDAS-Verordnung

Symposium des EDV-Gerichtstag  
„eIDAS-Verordnung und E-Justice / E-Government“  
30. Juni 2015, Berlin



Wissenschaftliches  
Zentrum für  
Informationstechnik-  
Gestaltung

**U N I K A S S E L**  
**V E R S I T Ä T**

- Beweisvorschriften der eIDAS-VO
- Zukunft der Beweisführung
- Ungelöste Fragestellungen



# Beweisvorschriften der eIDAS-VO

## Systematik nationaler Beweisvorschriften

- Beweiseignung
- Qualifizierung des Beweismittels
- Beweiswert des Beweismittels

Ab dem  
1.7.2016

## Novum europäischer Beweisvorschriften

- Elektronische Dokumente müssen als Beweismittel zugelassen sein, Art. 46 eIDAS-VO
- Beweiswirkung qualifizierte Siegel, Art. 35 II eIDAS-VO
- Beweiswirkung qualifizierte Zeitstempel, Art. 41 II eIDAS-VO
- Beweiswirkung qualifizierte elektronische Einschreiben, Art. 43 II eIDAS-VO

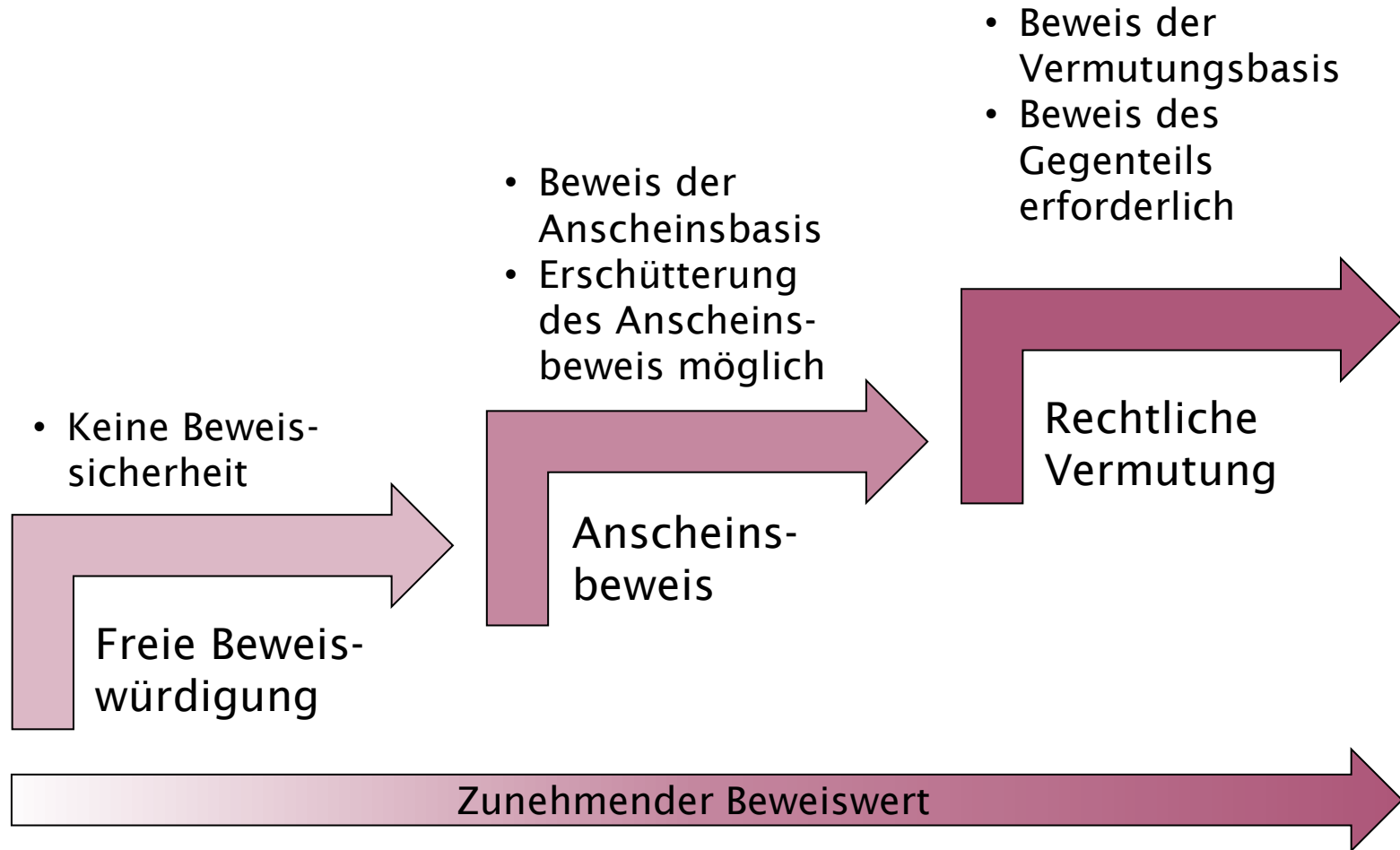
Integrität: Unverändertheit des Inhalts

Authentizität: Ursprung der Erklärung

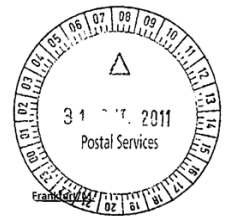
Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung

Zeitpunkt der Absendung

Zeitpunkt des Empfangs



- **Elektronische Dokumente ohne und mit Signatur**  
Keine Beweisregel
- **Qualifiziertes Siegel**  
Vermutung des Ursprungs und der Unversehrtheit  
damit verbundener Daten, Art. 35 II eIDAS-VO
- **Elektronischer Zeitstempel**  
Vermutung der Unversehrtheit der Daten und  
der Richtigkeit der Angabe zum Datum,  
Art. 40 II eIDAS-VO
- **Qualifiziertes elektronisches Einschreiben**  
Vermutung der Unversehrtheit der Daten, ihrer  
Absendung und ihres Empfangs durch den  
jeweils identifizierten Teilnehmer sowie der  
Korrektheit von Datum und Zeit, Art. 43 II eIDAS-VO



Einschreiben  
Recommandé

## Voraussetzungen

- Fortgeschrittenes elektronisches Siegel
  - Eindeutige Zuordnung zum Siegelersteller
  - Eindeutige Identifizierung des Siegelerstellers
    - ➔ Siegel ist einer juristischen Person zugeordnet
  - Verwendung der Signaturerstellungsdaten „mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle“
- Qualifizierte elektronische Siegelerstellungseinheit
- Qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel



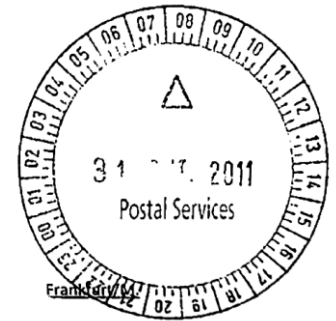
## Bewertung

- Absenkung des Sicherheitsniveaus im Vergleich zur bisherigen fortgeschrittenen Signatur
- Keine Prüfbarkeit der Berechtigung des Siegelerstellers
  - ➔ Absicherung der Integrität, aber nicht der Authentizität



## Voraussetzungen

- Fortgeschrittenes elektronisches Siegel
- Korrekte Zeitquelle
- Koppelung der Zeitquelle mit der Weltzeit
- Sichere Verknüpfung von Datum und Zeit mit den Daten



## Bewertung

- Erstellung durch Vertrauensdiensteanbieter nur eine von mehreren Möglichkeiten

→ Absicherung durch technische Anforderungen

## Voraussetzungen

- Zustellung durch qualifizierten Dienst
  - Konformitätsprüfung
  - Verleihung des Qualifikationsstatus durch Aufsichtsstelle
- Katalog zulässiger Identifizierungsmethoden
- Öffentlich zugängliche Vertrauenslisten

## Bewertung

- Qualifizierter Vertrauensdienst entspricht akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter

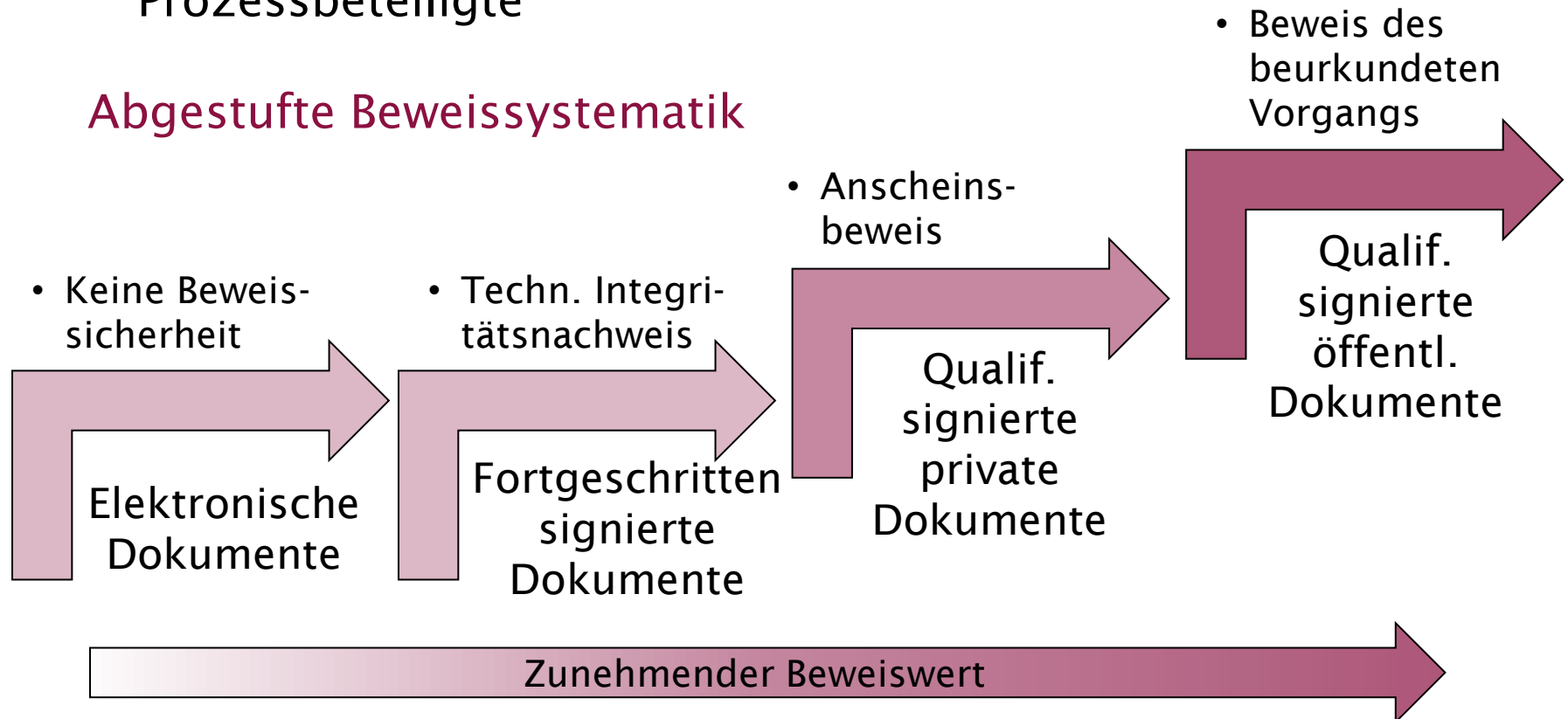
→ Hohe Sicherheit durch neutrale Dienste und technisch-organisatorische Anforderungen

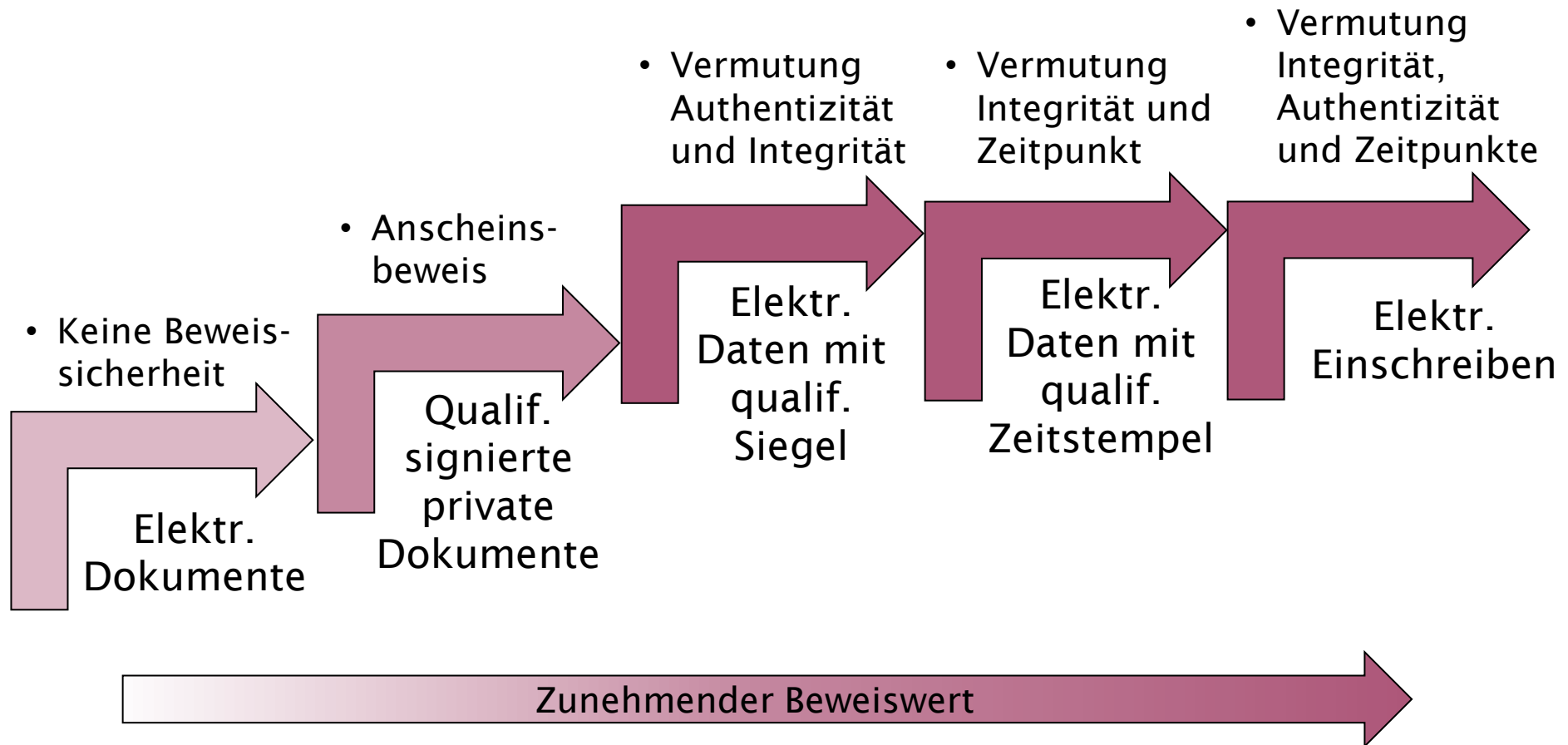
# Zukunft der Beweisführung

## Beweismittelkatalog

Sachverständiger, Urkunde, Zeuge, Augenschein, Prozessbeteiligte

## Abgestufte Beweissystematik





## Nationales Recht

- Neusignierung gem. § 17 SigV durch den Aufbewahrenden
- Uneingeschränkter Beweiswerterhalt

## Neuregelung in eIDAS-VO

- Qualifizierter Bewahrungsdienst für qualifiziert signierte elektronische Dokumente gem. Art. 34 eIDAS-VO durch qualifizierten Vertrauensdienstleister
- Rechtswirkungen insb. im Vergleich zum einfachen Bewahrungsdienst und zur Selbstvornahme der Neusignierung unklar

# Ungelöste Fragestellungen

## Beweismittelkatalog

- Erweiterung durch neue Formen des „Urkundsbeweises“
- Neue Beweissystematik

## Beweiswirkung

- Fehlende Beweisregelung für elektronische Dokumente
- Beweiswirkung rein automatisiert erfasster Daten
- Anwendbarkeit von § 371 a ZPO für qualifiziert signierte öffentliche Urkunden neben Art. 35 II eIDAS-VO für qualifizierte Siegel
- Fehlender sachlicher Grund für gegenüber Privaturkunden höhere Beweiswirkung von qualifiziert gesiegelten Privaturkunden juristischer Personen



## Regelungsdefizite

- Keine beweisrechtlichen Lösungen für das Präsentationsproblem und die Fremdsignatur
- Validierung der qualifizierten Elemente ist keine Voraussetzung für Beweiskraftregeln
- Keine Unterscheidung der Gerichtszweige

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**provet**



Universität Kassel,  
Projektgruppe verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung (provet)

Dr. Silke Jandt  
Pfannkuchstraße 1  
34109 Kassel

Tel: +49 (0)561/804 6089  
Fax: +49 (0)561/804 6081

[s.jandt@uni-kassel.de](mailto:s.jandt@uni-kassel.de)